

59. Ist der die Emission einer Anleihe betreffende Notariatsakt als Darlehnsvertrag dem Landesstempel unterworfen?
Preuß. Stempelgesetz vom 21. Juli 1895 § 3.

VII. Zivilsenat. Urtr. v. 24. November 1899 i. S. preuß. Steuerfiskus (Bekl.) w. Oberschles. Holz-Ind.-Aktien-Gesellsch. (Kl.). Rep. VI a.
230/99.

- I. Landgericht Breslau.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Klägerin war das zu einer Anleihe von 500000 *M* nötige Kapital von der B. Diskontobank zugesichert. Mit Bezug hierauf erklärte ihr Vertreter G. am 3. Oktober 1898 zu notariellem Protokoll:

Die Anleihe wird mit laufenden Nummern 1—250 in Stücken à 1000 *M* und von 251—750 in Stücken à 500 *M* ausgefertigt. Die Teilschuldverschreibungen lauten auf den Namen der B. Diskontobank und sind durch Indossament übertragbar (§ 1).

Sie sind vom 1. Juli 1898 ab mit jährlich $4\frac{1}{2}$ Prozent in halbjährlichen Terminen am 1. Juli und 2. Januar jedes Jahres zu verzinsen (§ 2).

Die Verzinsung hört an dem Tage auf, an welchem die Teilschuldverschreibungen zur Rückzahlung fällig werden (§ 5).

Die Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen erfolgt vom 1. Juli 1900 ab zum Nennwerte mit einer Amortisationsrate nach Maßgabe des anliegenden Verlosungs- und Tilgungsplanes. Der Oberschl. Holz-Ind.-Aktien-Gesellsch. steht indes das Recht zu, die in dem Plane vorgesehene Tilgung beliebig zu verstärken oder auch die ganze noch ausstehende Anleihe auf einmal zu kündigen (§ 6).

Die Rückzahlung der ausgelosten Teilschuldverschreibungen erfolgt gegen deren Auslieferung bei der B. Diskontobank . . . (§ 7).

Indem ich mich namens der von mir vertretenen Oberschl. Holz-Ind.-Aktien-Gesellsch. verpflichte, der B. Diskontobank die gehörig ausgefertigten und verstemelten Teilschuldverschreibungen auszuhändigen, bestelle ich ihr zugleich wegen aller Forderungen an Kapital, Zinsen, Kosten und sonstigen Nebenansprüchen, welche sie aus dieser Anleihe an die von mir vertretene Gesellschaft bereits erlangt hat und in Zukunft noch erlangen wird, sowie wegen pünktlicher Erfüllung aller Anleihebedingungen hypothekarische Kaution in Höhe von 600 000 *M* mit den der Gesellschaft gehörigen Grundstücken . . . Ich bewillige und beantrage die Eintragung der Kautionshypothek auf den Grundbuchblättern der vorbezeichneten Grundstücke zur Gesamtheit sowie die Aushändigung des darüber zu bildenden Hypothekendokumentes an die B. Diskontobank.

Auf Verlangen des Stempelsteueramtes zu B. wurde zu dieser Urkunde, außer dem die Sicherstellung von Rechten betreffenden Stempelbetrage der Tarifposition 59, auch noch der in Tarif Nr. 58 des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 vorgeschriebene Stempel für Schuldverschreibungen im Betrage von 417 *M* verwendet. Die Klägerin war der Ansicht, daß in den vorliegenden Erklärungen ihres Direktors keine Schuldverschreibung enthalten sei, und forderte

daher die fraglichen 417 *M* mit Zinsen zu 5 Prozent seit dem 13. Oktober 1898 zurück. Die Vorinstanzen traten ihrer Auffassung bei. Auf die Revision des Beklagten wurde das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache zur weiteren Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen aus folgenden

Gründen:

„Das angefochtene Urteil besagt:

Zum Begriffe der Schuldverschreibung gehört es, daß auf den Inhalt der Urkunde die Forderung auf Zahlung einer bestimmten Geldsumme gegründet werden kann.

In der vorliegenden Urkunde ist weder das Bekenntnis, ein Darlehen empfangen zu haben, noch das Versprechen, es zurückzuzahlen, enthalten. Auch war es nach dem ganzen Inhalte der Urkunde nicht die Absicht der Parteien, durch die Urkunde ein Beweismittel für das der Klägerin von der Diskontobank zu gegenwärtige Darlehen zu verschaffen, sondern es sollten nur die Rechtsverhältnisse der Teilschuldverschreibungen geregelt und für die aus ihnen sich ergebenden Ansprüche der Bank eine Kautionshypothek bestellt werden.

Bei diesen Ausführungen ist der Begriff der stempelpflichtigen Schuldverschreibung verkannt, mit dem es, wie das Reichsgericht schon wiederholt ausgesprochen hat,

vgl. z. B. Jurist. Wochenschrift 1886 S. 204, 1897 S. 492, 1899 S. 461,

und auch von den Bearbeitern des preußischen Stempelsteuergesetzes anerkannt wird,

vgl. Heinig, Kommentar zu Pos. 58 S. 371 unter A; Hummel u. Specht, Das Stempelsteuergesetz § 3 S. 50,

durchaus vereinbar ist, daß die in der Urkunde festgestellte Verbindlichkeit zur Zurückzahlung des Schuldbetrages nur für den Fall anerkannt und übernommen wird, daß der Gläubiger die Valuta gewährt. Denn es handelt sich dann immerhin um ein urkundliches, die Übernahme der Verpflichtung zur Zurückzahlung des Geldbetrages zum Ausdruck bringendes Schuldbekenntnis, welches stempelpflichtig ist, weil nach § 3 des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 weder die Hinzufügung von Bedingungen noch die

unterbliebene Ausführung des Geschäftes. auf die Stempelpflicht von Einfluß ist,

vgl. preußisches Justizministerialblatt Jahrgang 1884 S. 228; Centralblatt der Abgaben-, Gewerbe- und Handelsgesetzgebung für 1879 S. 336, für 1884 S. 124.

Im vorliegenden Falle hatte zur Zeit der notariellen Beurkundung der von G. abgegebenen Erklärungen die B. Diskontobank die den Teilschuldverschreibungen entsprechende Valuta (den Anleihebetrag) noch nicht gezahlt. Die Urkunde wurde also nur in der Erwartung dieses Darlehns ausgestellt und konnte der Natur der Sache nach nicht das Bekenntnis enthalten, ein Darlehn empfangen zu haben. Nach dem Vorstehenden ist es aber auch rechtsirrtümlich, wenn es als begriffliche Voraussetzung einer Schuldverschreibung bezeichnet wird, daß auf den Inhalt der Urkunde (für sich allein) der Anspruch auf Zahlung einer bestimmten Geldsumme gegründet werden könne. Es kommt nur darauf an, ob durch die vorliegende Erklärung eine rechtliche Verpflichtung in Bezug auf die aus dem Darlehnsverhältnisse entspringende Schuldverbindlichkeit begründet wird, sodaß mit Hinzunahme der Behauptung, die Darlehnsvaluta sei gewährt, eine dem Inhalte der Urkunde entsprechende Forderung daraus hergeleitet werden kann.

Das wäre nun allerdings nicht der Fall, wenn die Feststellung des Berufungsrichters zuträfe, die Urkunde enthalte — abgesehen von dem fehlenden Empfangsbekanntnisse — auch nicht das Versprechen, das Darlehn (nach dessen Empfang) zurückzuzahlen. Diese Feststellung widerspricht aber dem Akteninhalte und ist daher für das Revisionsgericht nicht bindend. Von der Klägerin wurde durch G. im Anschlusse an die Zusicherung, daß 750 Teilschuldverschreibungen auf den Namen der Diskontobank ausgefertigt worden, nicht nur versprochen, die Teilschuldbeträge mit $4\frac{1}{2}$ Prozent in halbjährigen Terminen zu verzinsen, sondern auch noch das Versprechen erteilt, die auf die Teilschuldverschreibungen entfallenden Beträge vom 1. Juli 1900 an nach Maßgabe des der Urkunde beigefügten Verlosungs- und Tilgungsplanes zurückzuzahlen, und dabei der Darlehnsempfängerin das Recht vorbehalten, die Tilgung beliebig zu verstärken und den ganzen Schuldbetrag mit halbjähriger Frist auf einmal zur Rückzahlung zu kündigen. Aus der letzteren Bestimmung erhellt recht

deutlich, daß der zur Beurteilung stehende Notariatsakt eine im Rechts= sinne selbständige, von der Ausgabe der Teilschuldverschreibungen un= abhängige Bedeutung hat,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 25 S. 65,

die nicht darin sich erschöpft, daß sie die der Kautionshypothek zu Grunde liegende Schuldbverpflichtung beschreibt, um deren Identität festzustellen.

Wenn daher ohne nähere Begründung vom Berufungsrichter ausgesprochen wird, es sei nicht die Absicht der Parteien gewesen, ein Beweismittel für das Darlehn zu schaffen, sondern man habe nur das Rechtsverhältnis der Teilschuldverschreibungen regeln und die Kautions= hypothek bestellen wollen, so bedarf diese Feststellung nach allem Vor= stehenden einer nochmaligen Ermägung, für die es nach den in Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 25 S. 65 flg. hervorgehobenen Gesicht= punkten nicht von ausschlaggebender Bedeutung sein wird, daß künftig die Teilschuldverschreibungen das in der notariellen Verhandlung be= zeichnete Gesamtdarlehn wirtschaftlich repräsentieren. Die jetzt vor= liegende Feststellung des Berufungsrichters steht im engsten Zusammen= hange mit dem unmittelbar vorhergehenden unrichtigen Sage, daß kein Rückzahlungsversprechen in der Urkunde enthalten sei, und ist auch zweifellos beeinflusst von der dargelegten rechtsirrtümlichen Auf= fassung des Begriffes einer stempelpflichtigen Schuldverschreibung. Bei dieser Sachlage konnte in ihr namentlich nicht die einwandfreie Feststellung eines dem Schlusssage des § 3 des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 entsprechenden Thatbestandes gefunden werden, wonach Urkunden, in denen ein Geschäft nur in der Form der Ver= deutlichung oder Begründung einer anderen Erklärung erwähnt wird, nur in Ansehung jenes Geschäftes stempelpflichtig sind, wenn die Ab= sicht auf die Beurkundung desselben gerichtet war.“ . . .